


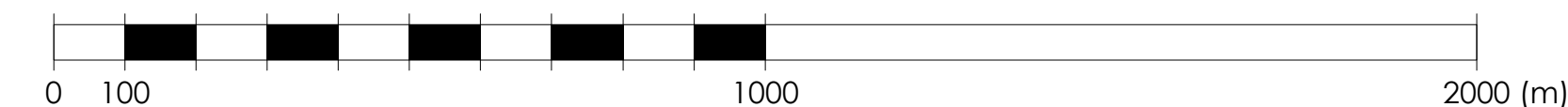
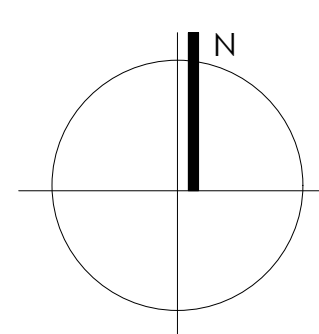
GEMEINDE BERG

BEGRÜNDUNG DES SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANES "WINDKRAFT"

NACH § 35 ABS. 3 SATZ 3 UND § 5 ABS. 2b BauGB I. V. M. § 204 ABS. 1 SATZ 4 BauGB ALS TEIL EINER LANDKREISWEITEN GESAMTPLANUNG

ANLAGE ZU VERFAHRENSSCHRITT 5 - VERKEHR, WASSERSCHUTZZONEN UND TECHNISCHE ANLAGEN

M 1:10.000, STAND 04.01.2012 MIT REDAKTIONELLER ÄNDERUNG VOM 31.01.2012, HESSELBERGER ARCHITEKTEN GMBH



LEGENDE

- KONZENTRATIONSFÄHIGKEIT FÜR WKA
- KONZENTRATIONSFÄHIGKEIT AUS NATURSCHUTZRECHTLICHEN UND ABWÄHRRECHTLICHEN SICHEN
- DERZEITIGES ERKENNBARER RISIKO BEI DER AUSWEISUNG VON WKA-STANDORTEN
- DERZEITIGES RISIKO BEI DER AUSWEISUNG VON WKA-STANDORTEN
- DERZEITIGES RISIKO BEI DER AUSWEISUNG VON WKA-STANDORTEN
- KRITISCH BEI DER AUSWEISUNG VON WKA-STANDORTEN WEGEN ZIVILER UND MILITÄRISCHER LUFTFAHRTBEZÜGE
- WEGEN GEPLANTER KÜFTIGER GEWERBL. ENTWICKLUNG FÜR WKA, GGF. NICHT GEEIGNET
- WEGEN SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK TEMPORÄR FÜR WKA NICHT GEEIGNET
- ZUSAMMENHÄNGENDER SIEDLUNGSBEREICH MIT ÜBERWIEGENDER WOHNUNGNUTZUNG MIT 1000 M ABSTAND ZU WKA
- SIEDLUNGSBEREICH MIT ÜBERWIEGENDER GEWERBLICHER NUTZUNG MIT 600 M ABSTAND ZU WKA
- SIEDLUNGSBEREICH MIT ÜBERWIEGENDER GEPLANTER GEWERBLICHER NUTZUNG MIT 600 M ABSTAND ZU WKA
- LANDWIRTSCHAFTLICH PRIVILEGIERTER WOHNBAU IM AUSSENBEREICH MIT 600 M ABSTAND ZU WKA
- STREUSIEDLUNGEN IM AUSSENBEREICH MIT 600 M ABSTAND ZU WKA
- ABSTANDSFÄHIGKEIT (1000/600M)
- (L) LANDSCHAFTSSCHONBEREICH
- (L1) LANDSCHAFTSSCHONBEREICH
- (L2) LANDSCHAFTSSCHONBEREICH
- (L3) LANDSCHAFTSSCHONBEREICH
- (BN) AUSSCHLUSSGEBIET BELANGE NEUFABRN
- (SO) AUSSCHLUSSGEBIET SONDERGEBIET TANKLAGER
- (BSL) AUSSCHLUSSGEBIET BW-SCHIESANLAGE LANDSTETTEN UND DALZUGEHÖRIGE GRUNDSTÜCKE IM SCHUTZBEREICH
- (75°) BEGRENZUNG DES MAX. BETRACHTUNGSWINKELS VON WKA'S UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ERTRAGSSCHWÄCHERER BANNBEREICHE
- ABSTANDSFÄHIGKEIT VON 1000 M FÜR SCHUTZGEBIET HALSBACH-LÜSSBACHTAL
- BIOTOPE
- NATURSCHUTZGEBIETE
- SCHUTZZONEN ZUR ERHALTUNG BEDUTSAMER LEBENSRAÜME
- FAUNISTISCHE STÖRRADEN AN AUTOBAHNEN
- FFH-GEBIETE
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE
- VOGELSCHUTZGEBIETE
- VORRANGELÄCHE KIES-/SANDABBAU
- FESTGESTELLTE FLÄCHE FÜR EINE KIESABBAUWEITERUNG MIT WIEDERVERFÜLLUNG
- VORBEHALTSFLÄCHE (KIES/SAND)
- WASSERSCHUTZGEBIETE ZONE I
- WASSERSCHUTZGEBIETE ZONE II
- WASSERSCHUTZGEBIETE ZONE III
- (SO) SONDERFLUGHAFEN OBERPFAFFENHOFEN MIT PLANRECHTEGELTEM BAURECHT
- (SO) SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK
- VERKEHRSFÄHIGKEIT
- AUSSCHLUSSFLÄCHEN AN AUTOBAHNEN
- HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABE Ü. NN

- WINDHÖRIGKEITSKARTE GEM. GUTACHTEN DR. GUTENBERGER VOM 11.11.2011
- 5,3-5,4 M/S IN 140 M Ü. GRUND
 - 5,4-5,5 M/S IN 140 M Ü. GRUND
 - 5,5-5,6 M/S IN 140 M Ü. GRUND
 - 5,6-5,7 M/S IN 140 M Ü. GRUND
 - 5,7-5,8 M/S IN 140 M Ü. GRUND
 - 5,8-5,9 M/S IN 140 M Ü. GRUND
 - 5,9-6,0 M/S IN 140 M Ü. GRUND
 - 6,0-6,8 M/S IN 140 M Ü. GRUND
- LANDKREISGRENZE
GEMEINDEGRENZE
GEMARKUNGSGRENZE
GEMARKUNGSBEZEICHNUNG Z. B. HADORF
HADORF
FLURGRENZE
GEBÄUDE
- HINWEIS
IM RAHMEN DES LANDKREISWEITEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANVERFAHRENS WIRD EINHEITLICH IN ALLEN VERFAHRENSSCHRITTEN EINE IDENTISCHE LEGENDE VERWENDET. ES KANN DAHER VORKOMMEN, DASS SICH IN DER PLANZEICHNUNG NICHT ALLE AUSGEFÜHRTEN PLANZEICHNERKLÄRUNGEN WIEDERFINDEN.

LANDKREIS
BAD TÖLZ - WOLFRATSHAUSEN